

8. Wahlperiode

28. 06. 82

**Kleine Anfrage**

des Abg. Kretschmann GRUNE

und

**Antwort**

des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten

Geplanter Lindau-Stausee der Schluchseewerke AG

**Kleine Anfrage**

Ich frage die Landesregierung:

1. Wird die 1962 erteilte wasserrechtliche Bewilligung für den Bau des Lindau-Stausees weiterhin aufrechterhalten?
2. Wenn ja, auf welcher Grundlage geschieht dies? Wie lautet der Genehmigungstext?
3. Wurde ein unabhängiges ökologisches Gutachten eingeholt?
4. Kann die Genehmigung für ein Projekt dieses Ausmaßes mit seinen nicht rückgängig zu machenden negativen Auswirkungen weiterhin aufrechterhalten werden, auch hinsichtlich des in Frage zu stellenden Zwecks für die Elektrizitätswirtschaft?

25. 06. 82

Kretschmann GRÜNE

**Begründung**

Dem Biotop der Hochmoore auf dem Hotzenwald, dem südlichen Ausläufer des Schwarzwalds, droht ein massiver Eingriff in Gestalt eines 65 Millionen Kubikmeter fassenden Speichersees von 3,5 km Länge und 1,5 km Breite. Durch diesen See, Teil des „Hotzenwaldwerkes“ würde das ganze Glazialtal des Schwarzenbachs bei Ibach/Lindau unter Wasser gesetzt; es ist ein 85 m hoher Staudamm geplant. Damit verschwände für immer das Kernstück einer Landschaft, die durch ihren Reichtum an eiszeitlicher und arktisch-alpiner Pflanzenwelt als wahres Kleinod zu bezeichnen ist.

Neben der Tatsache, daß die zum Lindau-Stausee gehörenden Verbindungsstollen unter den Haupt-Quellgebieten der Gemeinden Herrischried und Rickenbach hindurchführen sollen und bei deren Bau eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung dieser Gemeinden zu befürchten ist, werden eine Reihe von Gesichtspunkten angeführt: Zerstörung folgender Moore durch Überflutung: Silberbrunnenmoor, Geisshaltermoor, Turbenmoor, Teile des Brunnmättlemooses u. a., die Standorte seltener nordischer, arktisch-alpiner und präalpiner Pflanzenarten sind; Auswirkungen des geplanten Stausees auf die dann verbleibenden Moore und Feuchtgebiete; Zerstörung der „Gletschermühle“, die am Krai-Woog-Gumpen freigelegt wurde, durch den Staudammbau; Zerstörung von 300 ha Wald angesichts der fortschreitenden Gefährdung unserer Wälder durch mannigfaltige Umweltvergiftung und ungebremste Bautätigkeit.

Bei der Planung der Hotzenwaldwerke ging man davon aus, daß die Becken mit Nachtstrom gefüllt werden sollen. Mittlerweile ist die Situation aber so, daß aufgrund veränderter Verbrauchsstruktur schon für die bestehenden Becken nicht mehr genügend Nachtstrom zum Pumpen zur Verfügung steht. Jetzt verbleibt nur noch das Wochenende für den Pumpbetrieb, weswegen größere Speicher gefordert werden. Aufgrund der Unvorhersehbarkeit und Kurzfristigkeit solcher Entwicklungen in der Situation der Elektrizitätswirtschaft kann keine Prognose gemacht werden, daß der Lindau-Stausee nach seiner geplanten Fertigstellung auch noch seinen eigentlichen Zweck erfüllen kann.

Für den Ausgleich von Lastwechseln im Netz gibt es inzwischen technische Alternativen, z. B. Gasturbinen, oder der zentral gesteuerte Lastabwurf von Verbrauchern, die nicht zu Spitzenzeiten eingeschaltet sein müssen. Von der geplanten installierten Leistung und dem Speichervolumen her ist der Lindau-Stausee dafür ausgelegt, den Ausfall von Kernkraftwerksblöcken zu überbrücken. Angesichts der wachsenden ungelösten Probleme im Zusammenhang mit der Kernenergie wird auch diese Aufgabe für den Lindau-Stausee hinfällig.

### **Antwort**

Mit Schreiben vom 21. Juli 1982 Nr. 14—6107—234 beantwortet das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 4.:

Aufgrund der — mehrfach geänderten — Entscheidung des Regierungspräsidiums Südbaden vom 28. Februar 1962 hat die Schluchseewerk AG das Recht, den Lindaustausee zu bauen. Die erteilte Bewilligung kann schon aus Rechtsgründen nicht widerrufen werden.

Auch Gründe der Energiewirtschaft sprechen für den weiteren Ausbau hydraulischer Spitzenkraftwerke in Baden-Württemberg. Unabhängig davon wird sich die Landesregierung bei einer Realisierung des Lindaustausees dafür einsetzen, daß dabei die neuesten technischen Erkenntnisse berücksichtigt werden und daß nochmals geprüft wird, ob den ökologischen Belangen noch besser Rechnung getragen werden könnte.

**Zu 2.:**

Rechtsgrundlage für die wasserrechtliche Bewilligung sind § 2, § 3 Abs. 1 Nr. 2, §§ 4, 5 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes. Die Bewilligungs- und Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidiums Südbaden für das Hotzenwaldwerk — Ober- und Unterstufe — vom 25. April 1962 ist als Anlage beigefügt. Sie wurde geändert und ergänzt durch die Wasserrechtsentscheidungen des Regierungspräsidiums Südbaden vom 20. Juli 1964, vom 28. November 1966, vom 1. Dezember 1972 und vom 22. Februar 1977.

**Zu 3.:**

Ein ökologisches Gutachten wurde nicht eingeholt. Sämtliche Entscheidungen ergingen unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, d. h. unter Beteiligung der Naturschutzbehörden und der Bezirksstelle für Naturschutz- und Landschaftspflege.

Weiser

Minister für Ernährung, Landwirtschaft,  
Umwelt und Forsten

Anlage

Regierungspräsidium Südbaden

**Bewilligungs- und Genehmigungsurkunde**

für das Hotzenwaldwerk (Ober- und Unterstufe)

vom 25. April 1962

**INHALTSVERZEICHNIS**

	Seite
§ 1 Umfang der Bewilligung und Genehmigung . . . . .	5
§ 2 Hauptbauwerke . . . . .	6
§ 3 Übertragung der Bewilligung . . . . .	7
§ 4 Dauer der Bewilligung . . . . .	7
§ 5 Entgelt . . . . .	7
§ 6 Pläne, Berechnungen, Beschreibungen . . . . .	8
§ 7 Bewirtschaftung der Betriebsbecken . . . . .	8
§ 8 Natürliche Wasserführung . . . . .	8
§ 9 Uferschutz . . . . .	9
§ 10 Verkehrswege . . . . .	9
§ 11 Zollschutz und Landesverteidigung . . . . .	10
§ 12 Wasserversorgung, Be- und Entwässerungsanlagen . . . . .	10
§ 13 Naturschutz . . . . .	10
§ 14 Inbetriebnahme und Unterhaltung der Anlagen . . . . .	11
§ 15 Pegel und Meßeinrichtungen . . . . .	11
§ 16 Überwachung während des Betriebes . . . . .	12
§ 17 Ausführungspläne . . . . .	12
§ 18 Schadloshaltung von Grundstückseigentümern . . . . .	12
§ 19 Fischerei . . . . .	12
§ 20 Haftung . . . . .	13
§ 21 Fristen . . . . .	13
§ 22 Erlöschen, Beschränkungen und Rücknahme der Bewilligung . . . . .	13
§ 23 Einwendungen . . . . .	13
§ 24 Verfahrenskosten, Entscheidungsgebühr und Auslagen . .	13

**Bewilligungs- und Genehmigungsurkunde**

Durch rechtskräftige Entscheidung des Regierungspräsidiums Südbaden in Freiburg i. Br. vom 28. Februar 1962 Nr. VB — 1500/62 — wurden der Schluchseewerk-Aktiengesellschaft, Freiburg i. Br., Rempartstraße 16, als Antragstellerin, im folgenden Unternehmer genannt, auf ihren Antrag vom 1. März 1957 gemäß §§ 1, 2, 3 (1) Nr. 2, 4, 5 und 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) i. d. F. vom 19. Februar 1959 (BGBl. I S. 37), §§ 95 (2) Nr. 2, 96 (2) Nr. 1 c) und 126 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vom 25. Februar 1960 (Ges. Bl. S. 17), §§ 1 und 123 der Landesbauordnung vom 1. September 1907 i. d. F. der Bek. vom 26. Juli 1935 (GVBl. S. 187) und § 35 (1) Nr. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) das Recht bewilligt und die Genehmigung erteilt, nach Maßgabe der vorgelegten Antragsunterlagen und Pläne unter nachstehenden Benutzungs- und Genehmigungsbedingungen und Auflagen das Hotzenwaldkraftwerk — Speicherwerkswerksgruppe mit Pumpspeicherung — zu bauen und zu betreiben:

**§ 1****Umfang der Bewilligung und Genehmigung****1) Dem Unternehmer werden nachstehende Rechte bewilligt:**

1. Das Schwarzenbächle am „kleinen Woog“ auf Gemarkung Strittmatt mit einer Talsperre bis auf 934,00 m + NN zu stauen, im 60 hm<sup>3</sup> großen Stausee Lindau zu speichern und den Stauraum bis zum Absenziel 875,00 m + NN zu bewirtschaften. In der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober sind aus dem Speicher 25 l/sec. in das Schwarzenbächle abzugeben.
  2. Den Ibach am Schloßfelsen auf den Gemarkungen Rotzingen und Wilfingen mit einer Talsperre bis auf 719,00 m + NN zu stauen, in einem 1,4 hm<sup>3</sup> großen Staubecken zu speichern und den Stauraum bis zum Absenziel 701,00 m + NN zu bewirtschaften.
  3. Den Sägebach rund 300 m oberhalb seiner Mündung in den Ibach zu fassen und in der Zeit vom 1. November bis 30. April über einen Hangkanal in das Ibachbecken zu leiten.
  4. Den Seelbach auf den Gemarkungen Rickenbach und Willingen rund 600 m oberhalb der Wickartsmühle mit einer Talsperre bis auf 716,00 m + NN zu stauen, in einem 2,8 hm<sup>3</sup> großen Staubecken zu speichern und den Stauraum bis zum Absenziel 692,00 m + NN zu bewirtschaften.
- Das Vorbecken darf jedoch in der Zeit vom 16. Mai bis 30. September nur zwischen den Höhen 716,00 m + NN und 714,00 m + NN bewirtschaftet werden.
5. Das Wasser des Stausees Lindau über Druckstollen dem Kavernenkraftwerk Hierholz (Oberstufe) und von da dem Ibach- oder Seelbachbecken zuzuleiten und zur Erzeugung elektrischer Energie zu nutzen.
  6. Die Hauensteiner Murg bei der Schlagsäge auf Gemarkung Niedergebisbach zu fassen und über einen Fallschacht in den Verbindungsstollen zwischen Ibach- und Seelbachbecken einzuleiten.

Der Murg darf jedoch Wasser nur entzogen werden, soweit sie an der Fassungsstelle mehr Wasser führt als

300 l/sec. in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober und  
150 l/sec. in der Zeit vom 1. November bis 30. April  
zuzüglich des Anteils der Bachgenossenschaft Hänner-  
Laufenburg.

7. Das Wasser des Ibach- und Seelbachbeckens über Druckstollen

- a) im Kavernenkraftwerk Säckingen (Unterstufe) zur Erzeugung elektrischer Energie zu nutzen und in einer Menge bis zu 92 m<sup>3</sup>/s in den Rhein einzuleiten oder
  - b) dem Kavernenkraftwerk Hierholz zuzuleiten und in den Stausee Lindau zu pumpen.
- 2) Das Turbinenwasser der Unterstufe muß derart abgegeben werden, daß schädliche Wasserspiegelhebungen und -senkungen im Rhein vermieden werden. Nähere Weisungen über die Zeitdauer, die für das Öffnen und Schließen der Turbinen des Kraftwerks Säckingen einzuhalten ist, bleiben vorbehalten.
- 3) Für den Pumpspeicherbetrieb ist der Unternehmer vorbehaltlich der folgenden Bedingungen berechtigt, mit den Pumpen im Kavernenkraftwerk Säckingen eine Nennförderwassermenge von insgesamt 52 m<sup>3</sup>/s aus dem Rhein zu entnehmen, wenn der Rhein mehr Wasser führt, als von den unterliegenden im Jahr 1961 betriebenen Kraftwerken (Ryburg-Schwörstadt, Rheinfeld, Augst-Wyhlen, Birsfelden) und von den in den Staustufen Säckingen und Rheinfeld zum Ausbau vorgesehenen Kraftwerken im Rahmen eines bestehenden oder künftigen Ausbaus bis zu 1300 m<sup>3</sup>/s verarbeitet werden kann. Diese Pumpspeicherung kann auch bei einer geringeren Rheinwassermenge als 1300 m<sup>3</sup>/s erfolgen, falls eine Nutzung bei den erwähnten Rheinkraftwerken nicht besteht oder über den Ausfall mit diesen Werken eine Vereinbarung getroffen ist und die Schifffahrt nicht beeinträchtigt wird. Das auf diese Weise gespeicherte Wasser ist dem Rhein an der Entnahmestelle oder oberhalb wieder zuzuführen.
- 4) Das Hotzenwaldkraftwerk darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der zusätzliche Stauraum des Kraftwerks Säckingen im Rhein zur Verfügung steht und alle rechtlichen und technischen Voraussetzungen für einen ausreichenden Ausgleich der Abflußschwankungen im Unterwasser des Kraftwerks Säckingen oder gegebenenfalls des Kraftwerks Ryburg-Schwörstadt erfüllt sind.

§ 2

Hauptbauwerke

Im Zusammenhang damit wird die baupolizeiliche Genehmigung erteilt zum Bau und Betrieb folgender Bauwerke und ihres Zubehörs:

1. Talsperren, Dämme und Stauwehre

- a) Talsperre im Schwarzenbächletal, rund 400 m unterhalb der Schwarzen Säge, größte Höhe rund 82 m über der Talsohle.
- b) Abschluß-Damm in den Gewässern „Ob der Schwarzen Säge“ und „Franzosenenschlag“ auf der Wasserscheide zwischen Schwarzenbächle und Ibach, rund 400 m östlich der Schwarzen Säge, größte Höhe rund 16 m über Gelände.

- c) Talsperre im Ibachtal beim „Schloßfelsen“, größte Höhe rund 32 m über der Talsohle.
- d) Stauwehre am Sägebach und an der Murg.
- e) Talsperre im Seelbachtal, rund 600 m oberhalb der Wickarts-mühle, größte Höhe rund 35 m über der Talsohle.

## 2. Wasserzuleitungen

- a) Druckschacht vom Stausee Lindau bis zum Kavernenkraftwerk Hierholz, rund 400 m lang, mit Einlaufbauwerk im Stausee und Verteilleitungen mit Abschlußvorrichtungen vor der Kraftwerkskaverne.
- b) Druckstollen vom Kavernenkraftwerk Hierholz bis zum Ibach-becken, rund 3 000 m lang, mit Wasserschloß und Auslaufbauwerk.
- c) Hangkanal von der Sägebachfassung bis zum Ibachbecken, rund 600 m lang.
- d) Druckstollen vom Kavernenkraftwerk Hierholz bis zum Seelbachbecken, rund 11 250 m lang, mit Reguliervorrichtung unter dem Seelbachbecken.
- e) Druckstollen vom Seelbachbecken bis zum Kavernenkraftwerk Säckingen, rund 4 270 m lang, mit Wasserschloß auf dem Eggberg einschließlich Einlaufbauwerk, Verteilrohrleitungen und Abschlußvorrichtungen.
- f) Druckstollen vom Kavernenkraftwerk Säckingen zum Rhein, rund 1 700 m lang, einschließlich Wasserschloß.
- g) Auslaufbauwerk im Rhein.

## 3. Kraftwerke und Schaltanlagen

- a) Kavernenkraftwerk Hierholz mit 2 Pumpspeichersätzen mit je 62 000 kW Turbinenleistung bei 35 m<sup>3</sup>/s Nenndurchfluß und 52 000 kW Pumpleistungsaufnahme bei 19,5 m<sup>3</sup>/s Nennförderwassermenge. Freiluftschaltanlage und Warte am Tunneleingang im Ibachtal.
- b) Kavernenkraftwerk Säckingen mit 4 Pumpspeichersätzen mit je 81 000 kW Turbinenleistung bei 23 m<sup>3</sup>/s Nenndurchfluß und 63 500 kW Pumpleistungsaufnahme bei 13 m<sup>3</sup>/s Nennförderwassermenge. Freiluftschaltanlage nördlich der Eggbergstraße auf Gemarkung Willaringen.

### § 3

#### Übertragung der Bewilligung

Die Übertragung der Bewilligung durch den Unternehmer ist nur mit Zustimmung des Innenministeriums Baden-Württemberg zulässig.

### § 4

#### Dauer der Bewilligung

Die Bewilligung ist bis zum 31. Dezember 2050 befristet.

### § 5

#### Entgelt

Der Unternehmer ist verpflichtet, ein gemäß § 17 WG noch festzu-setzendes Wassernutzungsentgelt zu entrichten.

## § 6

## Pläne, Berechnungen, Beschreibungen

- 1) Die vom Unternehmer mit Antrag vom 1. März 1957 vorgelegten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen gelten als Bestandteil dieser Entscheidung und sind für die Bauausführung maßgebend.
- 2) Die Baupläne, einschließlich Berechnungen und Bauprogramm, sind den Behörden zur Genehmigung vorzulegen; hierbei sind die DIN-Vorschriften 19 700 zu beachten. Vor der Genehmigung dürfen Bauarbeiten nicht begonnen werden.
- 3) Die Behörden bezeichnen die Bauteile, Baugerüste und Baugrubenabschlüsse, die erst dann erstellt werden dürfen, wenn deren Einzelzeichnungen und statische Nachweise von den Behörden genehmigt worden sind.
- 4) Von den genehmigten Plänen darf ohne Zustimmung der Behörden nicht abgewichen werden.
- 5) Änderungen und Ergänzungen der erstellten Kraftwerksanlagen dürfen nur nach besonderer behördlicher Genehmigung ausgeführt werden.

## § 7

## Bewirtschaftung der Betriebsbecken

- 1) Alle zur Bewirtschaftung der Stauseen dienenden Anlagen müssen bei jeder Witterung leicht zu bedienen sein.
- 2) Bei einem Katastrophenhochwasser dürfen die Stauziele im Lindau- und Seelbachbecken nicht überschritten werden. Im Seelbachvorbecken wird bei Katastrophenhochwasser ein Überstau von 0,25 m zugelassen.  
Das Stauziel im Ibachbecken darf bei Katastrophenhochwasser höchstens um 0,30 m, im Vorbecken um höchstens 1,60 m überschritten werden.  
Die Entlastungsanlagen sind dementsprechend zu bemessen.
- 3) Die Speicher dürfen in die natürlichen Wasserläufe nur im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Waldshut entleert werden.

## § 8

## Natürliche Wasserführung

- 1) Die natürliche Wasserführung des Seelbaches, des Ibaches und des Schwarzenbächle darf durch den Betrieb des Hotzenwaldkraftwerkes bei Hochwasser nicht vergrößert werden.
- 2) Die Entlastungsanlagen der Talsperren und Dämme müssen so bedient werden, daß auch bei Hochwasser Schwallerscheinungen infolge des Betriebes der Entlastungsanlagen unterbleiben.
- 3) Der Unternehmer ist verpflichtet, bei Wasser- und Eisgefahr seine Anlagen nach näherer Weisung der Wasserbehörden für die Hochwasserabführung und Hochwasserrückhaltung ohne Anspruch auf Entschädigung einzusetzen.

## § 9

## Uferschutz

- 1) Die Ufer der nach dieser Entscheidung zu errichtenden Stauseen sind nach Weisung der zuständigen Behörden dauernd zu sichern und zu unterhalten.
- 2) Unterhalb der Talsperren und Wehre hat der Unternehmer die Wasserläufe nach Weisung des Wasserwirtschaftsamtes Waldshut auf den durch Bau und Betrieb des Hotzenwaldkraftwerks beeinträchtigten Strecken zu unterhalten. Die Unterhaltungsgrenzen werden durch das Wasserwirtschaftsamt Waldshut bestimmt.
- 3) An den Deponien etwa anfallendes Wasser hat der Unternehmer unschädlich abzuleiten.
- 4) Der Unternehmer hat das Rheinufer im Bereich des Auslaufbauwerks von Rhein-km 129,030 (neu) bis Rhein-km 129,160 (neu) nach Weisung der zuständigen Behörden durch besondere Bauten gegen Wasserangriffe zu sichern und instand zu halten.

## § 10

## Verkehrswege

- 1) Soweit öffentliche Straßen, Wege und Brücken in den Staubereich fallen oder infolge des Baues des Hotzenwaldkraftwerkes ihrem bisherigen Zweck völlig oder teilweise entzogen oder in ihrem Bestand gefährdet werden, hat der Unternehmer vorher Neubauten oder Änderungen auf seine Kosten nach Weisung der zuständigen Behörden herzustellen. Kosten für die Erweiterungen und die Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Zustand hat der Unternehmer, soweit sie nicht durch Änderung der Lage und des Gefälles bedingt sind, nicht zu tragen.
- 2) Falls die neuen Straßen, Wege und Brücken infolge größerer Länge oder sonstiger durch die Art der Ausführung bedingter Umstände einen vermehrten Unterhaltungsaufwand oder sonstige zusätzliche Kosten gegenüber dem bestehenden Zustand erfordern, ist hierfür den Wegeunterhaltungspflichtigen Ersatz zu leisten, soweit nicht Vereinbarungen mit den Beteiligten etwas anderes bestimmen.
- 3) Insoweit die Vermehrung der Unterhaltungskosten lediglich durch die Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Zustand verursacht sind, hat der Unternehmer diesen erhöhten Unterhaltungsaufwand nicht zu tragen.
- 4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die durch den Bau stark in Anspruch genommenen Straßen und Brücken während der Bauzeit unterhalten und nach Bauvollendung in den vorherigen Zustand gebracht werden. Zur Wahrung der besonderen Beilage der Landstraße I. O. Nr. 155 a sind die in der Anlage 2 aus geführten Bedingungen zu erfüllen. Diese Beilage bildet einen Bestandteil dieser Entscheidung.
- 5) Bei der Unterfahrung der Eisenbahnlinie Basel—Konstanz mit dem Druckstollen sind die Bedingungen der Deutschen Bundesbahn einzuhalten.

**§ 11****Zollschutz und Landesverteidigung**

Der Unternehmer hat sich den von den Behörden im Interesse des Zollschutzes und der Landesverteidigung getroffenen Anordnungen zu unterziehen.

**§ 12****Wasserversorgung, Be- und Entwässerungsanlagen**

- 1) Wird durch Maßnahmen des Unternehmers das Grundwasser in Menge oder Güte nachteilig verändert bzw. beeinträchtigt, so hat der Unternehmer auf Weisung der Behörden Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die früheren Grundwasserverhältnisse wieder herzustellen.
- 2) Werden durch Maßnahmen des Unternehmers Quellen beeinträchtigt oder treten trotz der Abhilfemaßnahmen bezüglich des Grundwassers Schäden bzw. Beeinträchtigungen an öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen, an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder an Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen ein, so hat der Unternehmer auf Weisung der Behörden in erster Linie so rasch wie möglich Realersatz zu leisten oder — falls das ausnahmsweise nicht möglich ist — den Betroffenen anderweitig schadlos zu halten.
- 3) Die Entnahme von Wasser zur öffentlichen Wasserversorgung für das Einzugsgebiet des Hotzenwaldkraftwerks hat der Unternehmer ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.
- 4) Den Gemarkungsgemeinden ist die unentgeltliche Entnahme von Wasser aus den Anlagen des Unternehmers zur Feuerbekämpfung zu gestatten; die Gemeinden können die hierfür erforderlichen Anlagen auf ihre Kosten im Einvernehmen mit dem Unternehmer herstellen.

**§ 13****Naturschutz**

- 1) Sämtliche Anlagen sind so auszuführen, daß sie das landschaftliche Bild nicht oder möglichst wenig beeinträchtigen. Für die Gestaltung der Bauwerke, Schalt- und Transformatorenanlagen, Leitungen und Deponien, die Ausbildung der Ufer, die Anlegung von Straßen, die Bepflanzungen, die Farbgebung usw. sind die zuständigen Stellen für Naturschutz und Landschaftspflege beizuziehen.

Die Behörden behalten sich vor, hierzu besondere Maßnahmen anzuordnen.

- 2) Busch- und Baumbestände an den Ufern der Staubecken, die durch die Erhöhung des Wasserspiegels beschädigt oder vernichtet werden, sind durch entsprechende Neupflanzungen oberhalb der Wasserlinie zu ersetzen. Der Unternehmer ist gehalten, hierfür einen ausreichenden Geländestreifen zu erwerben.
- 3) Alle Reste von Gebäuden und sonstigen künstlichen Anlagen sind aus den Stauräumen bis unter Geländeoberfläche zu entfernen. Die Stauräume sind sauber zu halten.
- 4) Die Behörden behalten sich vor, bei Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Bewirtschaftung des Seelbachvorbeckens anzuordnen, daß der Unternehmer das Vorbecken auf seine Kosten ausbaggert.

## § 14

## Inbetriebnahme und Unterhaltung der Anlagen

Die Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie durch die zuständigen Behörden geprüft und für betriebsfähig erklärt worden sind.

Sämtliche Anlagen sind in einwandfreiem Zustand zu erhalten.

## § 15

## Pegel und Meßeinrichtungen

- 1) Der Unternehmer hat den Murgpegel Hottingen nach Weisung der Behörden nach oberhalb der Murgfassung zu verlegen.
- 2) Zur Feststellung der Wasserabgaben aus dem Stausee Lindau sowie an der Murgfassung sind geeignete selbstschreibende Meßeinrichtungen vom Unternehmer einzubauen und zu unterhalten.
- 3) Der Unternehmer hat nachstehende Pegel zu unterhalten:
  - Neuer Murgpegel Hottingen,
  - Murgpegel Murg,
  - Seelbachpegel Willaringen,
  - Pegel Hännerer Wühr Hottingen,
  - Ibachpegel Rotzingen.
- 4) Auf Weisung der zuständigen Behörden hat der Unternehmer auf seine Kosten weitere Pegel, Meßeinrichtungen und Grundwasserbeobachtungsbrunnen anzubringen und zu unterhalten.
- 5) Die Art und Durchführung der Beobachtungen der vorgenannten Meßeinrichtungen im einzelnen bleiben einer Vereinbarung zwischen dem Wasserwirtschaftsamt Waldshut und dem Unternehmer vorbehalten. Die gesamten hieraus entstehenden Kosten hat der Unternehmer zu tragen.
- 6) Außerdem hat der Unternehmer zur Auswertung der Pegelaufzeichnungen für die erforderlichen Wassermessungen und Querschnittaufnahmen zu sorgen. Die Landesstelle für Gewässerkunde ist berechtigt, auf Kosten des Unternehmers diese Messungen auszuführen oder Kontrollmessungen vorzunehmen.
- 7) Die Aufzeichnungen der Pegel und Meßeinrichtungen sind unmittelbar dem Wasserwirtschaftsamt Waldshut zuzuleiten. Dieses übersendet die Aufzeichnungen dem Unternehmer, der berechtigt ist, sich hiervon Fotokopien anzufertigen. Er ist verpflichtet, die Urschriften der Landesstelle für Gewässerkunde vorzulegen. Die Überwachung der Pegel und Meßeinrichtungen bleibt den zuständigen Behörden vorbehalten.
- 8) Darüber hinaus hat der Unternehmer in seinem Betrieb alle die Aufzeichnungen ordnungsgemäß zu führen, welche die zuständige Behörde für erforderlich hält, um die Erfüllung der ihm zum Schutze der An- und Unterlieger auferlegten Bedingungen überwachen und überprüfen zu können.  
Auf Anforderung sind diese Aufzeichnungen den zuständigen Behörden vorzulegen.

## § 16

## Überwachung während des Betriebes

- 1) Die Talsperren und Dämme werden von den zuständigen Behörden laufend überwacht. Diese bestimmen die dazu geeigneten Maßnahmen nach dem neuesten Stand der Technik. Die erforderlichen Überwachungseinrichtungen sind vom Unternehmer auf seine Kosten zu erstellen.
- 2) Den zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu sämtlichen Anlagen des Werkes zu gewähren.
- 3) Bei hohem Wasserstand und bei tiefabgesenktem Becken führen die Behörden Schauen durch, auf welche die gesetzlichen Bestimmungen über die Wasserschau sinngemäß anzuwenden sind. Zu diesen Schauen ist der Unternehmer einzuladen.
- 4) Die zuständigen Behörden behalten sich vor, für die Handhabung der Entlastungsvorrichtungen der Talsperren nach Anhörung des Unternehmers allgemeine Anordnungen zu erlassen.
- 5) Die Kosten der Überwachung trägt der Unternehmer.
- 6) Durch die von der zuständigen Behörde geübte Aufsicht wird der Unternehmer von seiner Haftung und Verantwortlichkeit für seine Anlagen in keiner Weise entpflichtet.

## § 17

## Ausführungspläne

Nach Vollendung der Gesamtanlage sind den zuständigen Behörden über sämtliche Bauwerke endgültige Ausführungspläne, rechnerische Nachweise und Beschreibungen zu übergeben, desgleichen die Unterlagen für die Talsperrenbücher.

## § 18

## Schadloshaltung von Grundstückseigentümern

Es gilt die dieser Entscheidung als Anlage 1 angeschlossene Vereinbarung zwischen der  
Schluchseewerk-AG Freiburg und dem  
Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverband e. V., Freiburg,  
als beauftragtem gemeinschaftlichen Vertreter der beteiligten Besitzer land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke vom 26. Januar/2. Februar 1959.

## § 19

## Fischerei

Der Unternehmer hat die Fischereiberechtigten für alle Schäden oder Nachteile zu entschädigen, die durch den Bau oder Betrieb des Hotzenwaldkraftwerkes an ihren Rechten eintreten.

§ 20  
Haftung

Der Unternehmer haftet für jeden Schaden oder Nachteil, der nachweisbar infolge der Errichtung oder des Betriebes des Pumpspeicherwerks an Rechten Dritter entsteht, jedoch nicht für einen Schaden oder Nachteil infolge höherer Gewalt.

§ 21  
Fristen

- 1) Der Unternehmer ist verpflichtet, von der Zustellung der Bewilligungsurkunde an gerechnet
  - a) innerhalb von 3 Jahren mit dem Bau der Anlage zu beginnen,
  - b) innerhalb von 8 Jahren das Pumpspeicherwerk auszubauen und wenigstens teilweise in Betrieb zu nehmen.
- 2) Der Unternehmer hat den Behörden den Baubeginn, den Beginn des Aufstaues, die Bereitschaft zur Betriebseröffnung und die Beendigung der Bauarbeiten mitzuteilen.

§ 22  
Erlöschen, Beschränkungen und Rücknahme der Bewilligung

Im Falle des Erlöschens, der Beschränkung oder der Rücknahme der Bewilligung ist der Unternehmer verpflichtet, nach Weisung der Behörden den aus Gründen der Gewässerunterhaltung oder zur Abwendung nachteiliger Folgen für die Benutzung des Gewässers erforderlichen Zustand auf seine Kosten herzustellen.

§ 23  
Einwendungen

Die Einwendungen

der Erbengemeinschaft Ferd. Faller, Todtnau,  
der Frau Melanie Malzacher, Murg, Hauptstraße 45, und  
des Herrn Josef Döbele, Murg, Kirchstraße 2,  
werden als unbegründet zurückgewiesen.

§ 24  
Verfahrenskosten, Entscheidungsgebühr und Auslagen

- 1) Die Kosten des Verfahrens fallen dem Unternehmer zur Last.
- 2) Die Entscheidungsgebühr wird auf 30 000 DM festgesetzt.
- 3) Die vom Unternehmer außerdem zu ersetzen den Auslagen, die den Behörden entstanden sind und in diesem Verfahren das übliche Maß erheblich übersteigen, gelten als durch die dem Landratsamt (Kreiskasse) Säckingen bis zum Zeitpunkt der Entscheidung erbrachten Vorleistungen abgegolten. Weitere Auslagen sind nicht zu ersetzen. Jegliche Rückforderung bewirkter Vorleistungen durch den Unternehmer ist ausgeschlossen.

Der Regierungspräsident  
gez. Dichtel